



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

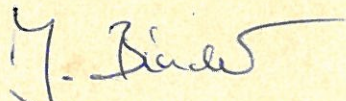
# URKUNDE

Herr Dipl.- Ing. Jochen Hellmund  
Zum Denkmal 5 – 06193 Götschetal

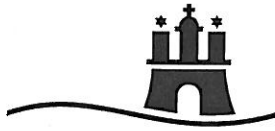
ist ausweislich des Anerkennungsbescheides der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau vom 23. Juli 2008 als

**Prüfsachverständiger für  
technische Anlagen und Einrichtungen**

nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Verordnung über Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (Prüfverordnung – PVO) vom 14. Februar 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 79) in der derzeit geltenden Fassung für die in dem Anerkennungsbescheid aufgeführten Fachrichtungen anerkannt.

  
J. Binder

Hamburg, den 23. Juli 2008



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Bauordnung und Hochbau

Hamburg, den 23.07.08

### Anerkennungsbescheid

#### 1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf seinen Antrag und auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird

Herr  
Dipl.-Ing. Jochen Hellmund  
Zum Denkmal 5

06193 Göttschetal

als Prüfsachverständiger nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Verordnung über Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (Prüfverordnung - PVO) vom 14. Februar 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Seite 79) für folgende Fachrichtungen gemäß § 17 Prüfverordnung anerkannt:

- 1.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen.
- 1.2 Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen einschließlich der gegebenenfalls zugehörigen Steigeleitungen, Druckerhöhungsanlagen und des Anschlusses an die Wasserversorgung.

#### 2. Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen gelten die §§ 5, 14 und 15 der Prüfverordnung.
- 2.2 Der Prüfsachverständige ist außerdem verpflichtet, bei der Durchführung der Prüfungen die vom Amt für Bauordnung und Hochbau festgelegte Prüfanweisung (Prüfungsgrundsätze) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.3 Der Prüfsachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen (Prüfberichte) zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer

unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Das vom Amt für Bauordnung und Hochbau eingeführte Muster des Prüfberichtes ist zu verwenden.

- 2.4 Der Prüfsachverständige hat eine Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- 3.1 Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gilt § 7 Absätze 1,2 und 3 der Prüfverordnung.
- 3.2 Der Prüfsachverständige hat nach Erlöschen, nach Widerruf oder nach Rücknahme der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anerkennungsbescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bei der Anerkennungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

  
J. Binder

